

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 206/2023-5

12. Juni 2023

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK und

Dr. Helmut HÖRTENHUBER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Michael RAAB
als Schriftführer,

über den Antrag des ***, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Yalcin Duran, Grazer Straße 93, 2700 Wiener Neustadt, "§ 358 ASVG idgF (BGBl. I Nr. 87/2013) mit der Wortfolge '...erste...' (Satz 1) sowie '...deren Original vor dem Zeitpunkt der ersten Angabe der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsträger ausgestellt worden ist...' (Z. 2)" als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den im Antrag dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Der Antrag behauptet die Verfassungswidrigkeit von "§ 358 ASVG idgF (BGBl. I Nr. 87/2013) mit der Wortfolge '...erste...' (Satz 1) sowie '...deren Original vor dem Zeitpunkt der ersten Angabe der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsträger ausgestellt worden ist...' (Z. 2)":

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH 26.11.2020, E 3828/2019) lässt das Vorbringen des Antrages die behaupteten Verfassungswidrigkeiten als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Formerfordernisse und Prozessvoraussetzungen geprüften – Antrages abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 12. Juni 2023

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführer:

Mag. RAAB